

An die
Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

per Email an: marktregeln@e-control.at

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8598
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
energie@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

DI Alexander Bachler
a.bachler@lk-oe.at

GZ: V/II_2019/03

Gaskennzeichnungsverordnung, Entwurf; Stellungnahme

Wien, 15. Februar 2019

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines

Zukünftig wird der Bedarf an erneuerbarem Gas steigen, um einerseits die Anforderungen des Pariser Abkommens und andererseits der nationalen Klima- und Energiestrategie sowie auch die steigende Nachfrage seitens der Konsumenten abdecken zu können.

Sowohl die Richtlinie 2018/2001/EG (RED II) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen als auch das Gaswirtschaftsgesetz sowie das Ökostromgesetz und die Kraftstoffverordnung sehen unter bestimmten Voraussetzungen die Kennzeichnung des eingesetzten Energieträgers bzw. Versorgers, insbesondere von erneuerbaren Energieträgern vor. Daher werden bereits unter Zugrundelegung verschiedener Rechtsmaterien Nachweise für Biomethan ausgestellt. Eine Harmonisierung unter Beachtung der jeweiligen Spezifika erscheint sinnvoll.

Um Erzeugungsanlagen ohne Anschluss an das öffentliche Gasnetz ebenfalls den Erhalt von Herkunftsnachweisen zu ermöglichen, empfiehlt sich die Einrichtung eines Anlagenregisters analog zum Ökostromanlagenregister.

Die Umweltauswirkungen der eingesetzten Energie sind bei der Wahl des Energieversorgers ein maßgebliches Entscheidungskriterium, eine entsprechende verpflichtende und klar ersichtliche Ausweisung der Umweltauswirkungen der Energieträger in CO₂-Äquivalenten erhöht die Transparenz deutlich und erleichtert dem Endkunden den Vergleich sowie die Entscheidungsfindung zugunsten erneuerbarem Gas erheblich.

Anmerkungen im Detail

Zu §4 Ausweisung des Versorgermixes, Absatz 1:

In der Richtlinie 2018/2001/EG werden im Artikel 19 Absatz 7 Mindestangaben für die Herkunftsnachweise definiert. Es wird dabei ausdrücklich auf die Möglichkeit der vereinfachten Angaben bei Anlagen kleiner 50 kW verwiesen. Dieser ausdrückliche Verweis ist insbesondere in Bezug auf Erzeugungsanlagen erneuerbarer Gase [§4 (1) 1.] dezidiert anzuführen.

Zu §4 Ausweisung des Versorgermixes, Absatz 3:

Der Entwurf sieht vor, dass Angaben zu Umweltauswirkungen gemäß §5 freiwillig ausgewiesen werden können. Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert die verpflichtende Ausweisung von Umweltauswirkungen in Form von CO₂-Äquivalenten in Gramm je kWh. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Äquivalent-Betrachtung, da die CO₂-Emissionen nur einen Teil der Gesamtemissionen abdecken. Dies erhöht die Transparenz und erleichtert die Entscheidungsfindung für umweltbewusste Endverbraucher.

Zu §5. Freiwillige, zusätzliche Ausweisung von Umweltauswirkungen, Absatz 2:

Die Verwendungsmöglichkeit anlagenspezifischer Werte für die Nachweisführung nur nach Überprüfung einer nach dem Akkreditierungsgesetz 2012 zugelassenen Prüfstelle erscheint insbesondere für kleinere bzw. neu in Betrieb gehende kleinere Anlagen eine zu hohe Anforderung zu sein. Eine alternative Überprüfungsmöglichkeit analog zum §8 (3) Ökostromgesetz sowie die Nutzung von mittels Standardwerten im Rahmen des anerkannten Berechnungsmodells „Biograce“ individuell errechneter Treibhausgasemissionen wird gefordert.

Zu §6, Anerkennung von Gasnachweisen für Gas aus nichtösterreichischer Erzeugung, Absatz 1:

In der Richtlinie 2018/2001/EG werden im Artikel 19 Absatz 7 Mindestangaben für die Herkunftsnachweise definiert. Die LK Österreich fordert, dass im Falle von Gas aus nicht österreichischer Erzeugung die Angabe von Umweltauswirkungen nach §5 (1) in g CO₂-Äquivalent je kWh und im Falle von anfallenden radioaktivem Abfall in mg je kWh verpflichtend anzugeben ist.

Zu §7, Gültigkeit von Nachweisen, Absatz 2:

Die Verwendung der Nachweise wird mit dem der Erzeugung der Gaseinheit folgenden Jahr begrenzt. Daher sollte die Verwendung von derzeit bereits generierten Nachweisen nach diversen Rechtsmaterien im Rahmen einer Übergangszeit bis zum 30. Juni 2021 eine erweiterte Gültigkeitsdauer erhalten. Dies ist zur vollständigen Nutzung saisonal erzeugter und zwischengespeicherter Gase zur Spitzenlastabdeckung bei Strom sowie zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Winter unabdingbar.

Zu §8, Registerdatenbank:

Da erneuerbare Gase nach Einspeisung in das Verteilernetz in allen Bereichen der Energienutzung – Strom, Wärme und Treibstoff – zum Einsatz kommen können, wird die Einrichtung einer Schnittstelle mit den bereits bestehenden Nachweissystemen inklusive eines automatisationsunterstützten Datenabgleichs vorgeschlagen.

Zu §9, Übergangsfristen:

Die Einrichtung des Biomethanregisters beim Bilanzgruppenkoordinator würde die Datenmeldung vereinfachen und Doppelmeldungen verhindern. Die Möglichkeit zur Generierung von Herkunftsnachweisen für Erzeugungsanlagen ohne Anschluss an das Verteilernetz sollte in diesem Zusammenhang ebenfalls ermöglicht werden.

Zu Anhang 1:

Folgende Ergänzungen bzw. Änderungen werden vorgeschlagen:

- Änderung der Zuordnung von „B.1.1.2 Biomethan auf Basis von Biogas aus Reststoffen der Lebensmittelindustrie“ zu „B.1.1.1.1.4 Reststoffe der Lebensmittelindustrie“
- Um Klärung des Unterschieds zwischen Kategorie „B.1.1.1.1.3 (Biomethan auf Basis von Biogas aus landwirtschaftlichen Stoffen – B.1.1.1.1 Reststoffe) sonstige Reststoffe“ und „B.1.1.3 Biomethan auf Basis von Biogas aus sonstigen biogenen Reststoffen“ wird ersucht. Allenfalls wird eine Zusammenlegung der beiden Kategorien vorgeschlagen.
- Ergänzung um die Kategorie „B.1.1.1.1.5 Reststoffe der getrennten Sammlung aus Haushalten, Gastronomie, Großküchen etc.“

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich